

1 Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Als Teil des „Insektenschutzpaketes“ der Bundesregierung wurde am 07.09.2021 die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Inkrafttreten am 08.09.2021) veröffentlicht. Ein weiterer Teil betrifft die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Inkrafttreten zum 01.03.2022). Diese Regelungen dienen der Umsetzung des am 4. September 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsprogramms Insektenschutz.

Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz betreffen insbesondere

- die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope um artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern,
- das Verbot der Ausbringung bestimmter Biozidprodukte außerhalb geschlossener Räume in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen,
- den Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen durch Lichtemissionen.

Änderungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden über die **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** geregelt. Hier sind folgende Punkte mit Bedeutung für den Gartenbau/Obstbau besonders zu nennen:

Einschränkungen und Verbote bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

- eine Anwendung ist generell nur zulässig, wenn andere vorbeugende Maßnahmen (z. B. mech. Maßnahmen) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit und die zu behandelnde Fläche sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht mehr zulässig
- die Anwendung im Haus- und Kleingarten und auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist verboten (ausgenommen sind noch bestehende Zulassungen)
- zum 01.01.2024 soll die Anwendung von Glyphosat – unter dem Vorbehalt, dass es keine erneute Wirkstofflistung durch die EU gibt – ganz verboten werden

Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, die

- aus einem in Anlage 2 (Eingeschränktes Anwendungsverbot) oder 3 (Anwendungsbeschränkungen) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten (u. a. Glyphosat),
- dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten (Herbizide), oder
- dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen und die als bienengefährlich (B1 bis B3) oder als schädigend für Bestäuberinsekten (NN410) gekennzeichnet sind.

Die Verbote gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete).

Ausgenommen hiervon sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie von Saat- und Pflanzgut sowie zunächst Ackerflächen. Auf letzteren soll bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Pflanzenschutzmittel dürfen in einem **Abstand von 10 m** an Gewässern nicht angewandt werden. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt **5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden** ist. Diese Regelung gilt wie die seit 2013 geltende 1 m-Verbotsregelung für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (§ 26 Abs. 2 Landeswassergesetz) nur an den sog. offenen Verbandsgewässern, also denen, die durch die Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden. Diese neuen Gewässerabstände müssen noch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt und sollen zum 01.08.2022 wirksam werden.

Kartenmaterial zu Wasserschutzgebieten, sowie zu FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenschutzgebieten finden sich bei den nachfolgenden Links:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/Downloads/Wasserschutz_und_schongebiete_SH.pdf?__blob=publicationFile&v=1

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

2 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Am **29.11.2021** ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen von PRE® (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) möglich. Die Annahme findet **von 8-17 Uhr** bei der

ATR Landhandel GmbH & Co. KG
Bahnhofsallee 44
23909 Ratzeburg

statt. Angenommen werden alle unbrauchbaren Pflanzenschutzmittel und in der Landwirtschaft übliche Chemikalien, wie beispielsweise Dünger, Reinigungsmittel und Öle. Spritzgerätefilter und Spritzdüsen werden ebenso angenommen wie gebeiztes Saatgut. Die Entsorgungskosten belaufen sich auf EUR 2,95 pro kg Pflanzenschutzmittel zzgl. MwSt.

Bei Fragen oder Unerreichbarkeit der Sammelstelle, steht Ihnen PRE® unter der Rufnummer: **0800 3086001** für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite: <http://pre-service.de/so-gehts.html>

Weitere Entsorgungsbetriebe in Schleswig-Holstein finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Gartenbau/Entsorgungsbetriebe_fuer_Pflanzenschutzmittel_in_Schleswig-Holstein.pdf

3 Widerruf von Pflanzenschutzmittelzulassungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 15.08.2021 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels **Roundup Gel** (Zulassungsnr. 027672-00/00) widerrufen.

Es gilt eine **Abverkaufsfrist bis zum 15.02.2022** und eine **Aufbrauchfrist bis zum 15.02.2023**. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz. (Quelle: BVL)

4 Neue Zulassungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Produkte **Bigalo**, **Mullomo 700 WG** und **Glister Ultra** neu zugelassen. Die Indikationen sind z. T. zusammengefasst aufgeführt.

Mittel	Kultur	Schadereger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Bigalo 00A702-00 267,0 g/kg Boscalid 67,0 g/kg Pyraclostrobin Zugelassen bis: 31.01.2023	Erdbeere <i>(Freiland und Gewächshaus)</i>	Botrytis cinerea, Echte Mehltaupilze, Erdbeer-anthraknose <i>(Colletotrichum acutatum)</i>	Zeitpunkt:	Ab frühem Ballonstadium, bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
			Aufwandmenge:	1,8 kg/ha in 450-2000 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	2 (max. in der Kultur/Jahr: 2) im Abstand von 7 bis 10 Tagen
			Technik:	Spritzen, Reihenbehandlung
			Wartezeit:	3 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	NW605-1: 50 % 5 m, 75 % 5 m, 90 % 5 m NW606: 5m SF276-EE: Bei Nachfolgearbeiten bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung & festes Schuhwerk tragen SF278-56BE: Die Arbeitszeit ist innerhalb von 56 Tagen nach der Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) auf 2 Stunden täglich begrenzt
Auflagen/Hinweise:	WW7091: Bei wiederholter Anwendung Resistenzgefahr → Wirkstoffgruppenwechsel B4			
Bigalo 00A702-00 267,0 g/kg Boscalid 67,0 g/kg Pyraclostrobin Zugelassen bis: 31.01.2023	Schwarze Johannisbeere <i>(Freiland)</i>	Botrytis cinerea Blattfallkrankheit <i>(Drepanopeziza ribes),</i> Amerikanischer Mehltau <i>(Sphaerotheca mors-uvae)</i> Nur zur Befallsminde- rung	Zeitpunkt:	Ab ersten geöffneten Blüten, bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
			Aufwandmenge:	1,5 kg/ha in 200 bis 1000 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	2 (max. in der Kultur/Jahr: 2) im Abstand von 10 bis 14 Tagen
			Technik:	Spritzen
			Wartezeit:	3 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	NW605-1: 50 % 15 m, 75 % 10 m, 90 % 5m NW606: 20 m SF276-EE: Bei Nachfolgearbeiten bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung & festes Schuhwerk tragen SF278-56BE: Die Arbeitszeit ist innerhalb von 56 Tagen nach der Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) auf 2 Stunden täglich begrenzt
Auflagen/Hinweise:	WW7091: Bei wiederholter Anwendung Resistenzgefahr → Wirkstoffgruppenwechsel B4			

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Bigalo 00A702-00 267,0 g/kg <i>Boscalid</i> 67,0 g/kg <i>Pyraclostrobin</i> Zugelassen bis: 31.01.2023	Schwarze Johannisbeere <i>(Freiland)</i>	Blattfallkrankheit <i>(Drepanopeziza ribes)</i> , Amerikanischer Mehltau <i>(Sphaerotheca mors-uvae)</i> Nur zur Befallsminde- rung	Zeitpunkt:	Beginn des Laubblattfalls, nach der Beerenernte
			Aufwandmenge:	1,5 kg/ha in 200 bis 1000 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	1 (max. in der Kultur/Jahr: 2)
			Technik:	Spritzen
			Wartezeit:	F
Anwendungsbestimmungen:	NW605-1: 50 % 15 m, 75 % 10 m, 90 % 5m NW606: 20 m SF276-EE: Bei Nachfolgearbeiten bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung & festes Schuhwerk tragen SF278-56BE: Die Arbeitszeit ist innerhalb von 56 Tagen nach der Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) auf 2 Stunden täglich begrenzt			
Auflagen/Hinweise:	WW7091: Bei wiederholter Anwendung Resistenzgefahr → Wirkstoffgruppenwechsel B4			
MULLOMO 700 WG 00A647-61 700,0 g/kg <i>Dithianon</i> Zugelassen bis: 31.05.2025	Apfel <i>(Freiland)</i>	Schorf <i>(Venturia spp.)</i>	Zeitpunkt:	Rotknospenstadium bis zweiter Fruchtfall, bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
			Aufwandmenge:	0,75 kg/ha in 200 bis 1000 l Wasser/ha (Maximale Aufwandmenge für die Kultur bzw. pro Jahr: 3,75 kg/ha)
			Zahl der Behandlungen:	3 (max. in der Kultur/Jahr: 6) im Abstand von mindestens 7 Tagen
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	42 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	SF275-14OS: Bei Nachfolgearbeiten für 14 Tage Arbeitskleidung & festes Schuhwerk tragen VA263-1: Keine Anwendung mit handgeführten Geräten im Freiland VA275: Gerät mindestens in Abdriftminderungskategorie 50 % NW607-1: 90 % 20 m NW706: Bei Hangneigung > 2 % 20 m breiter Schutzstreifen oder Auffangsysteme
			Auflagen/Hinweise:	B4

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Glister Ultra 00A782-00 360 g/l Glyphosat (488 g/l Isopropylamin- Salz) Zugelassen bis: 15.12.2023	Kernobst, Steinobst <i>(Freiland)</i>	Einkeim- blättrige Unkräuter, Zweikeim- blättrige Unkräuter	Zeitpunkt:	Frühjahr ODER Sommer
			Aufwandmenge:	5 l/ha in 250 bis 400 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	1 (max. in der Kultur/Jahr: 1)
			Technik:	Spritzen
			Wartezeit:	F
			Anwendungs- bestimmungen:	NT101: 20 m mit 50% NG352: Abstand von 75 Tagen, wenn aufeinanderfolgende Anwendungen die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet NG404: Bei Hangneigung > 2 % 20 m breiter Schutzstreifen oder Auffangsysteme SF275-EV: Bei Nachfolgearbeiten bis Ende der Vegetationsperiode oder Ende der Kulturführung lange Arbeitskleidung & festes Schuhwerk tragen SF275-VEOS: bei Nachfolgearbeiten bis unmittelbar vor der Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk tragen
			Auflagen/ Hinweise:	B4

5 Erweiterung der Zulassung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Zulassung für die in der Tabelle aufgeführten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1107/2009 erweitert.

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
PIRIM 400 g/l Pyrimethanil Zulassung: bis 30.04.2022	Schwarze, Weiße, Rote Johannis- beere, Stachel- beere, Heidelbeere, Brombeere, Himbeere <i>(Freiland)</i>	Botrytis cinerea	Zeitpunkt:	Bei Infektionsgefahr, bzw. ab Warndienstaufruf
			Aufwandmenge:	2 l/ha in mindestens 400 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	2 (max. in der Kultur/Jahr: 2), im Abstand von 7 bis 10 Tagen
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	21 Tage
			Anwendungs- bestimmungen:	NG404: Bei Hangneigung > 2 % 20 m breiter Schutzstreifen oder Auffangsysteme NW605-1: 50 % 10 m, 75 % 5 m, 90 % 5m NW606: 10 m SF276-EV: Bei Nachfolgearbeiten bis Ende der Vegetationsperiode oder Ende der Kulturführung lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk und Schutzhandschuhe tragen SF278-60OS: Die Arbeitszeit ist innerhalb von 60 Tagen nach Anwendung auf 2 Stunden täglich begrenzt VA264: Ausbringung nur mit Schleppergekoppelter Anwendungstechnik VA275: Gerät mindestens in Abdriftminderungsklasse 50 %
			Auflagen/ Hinweise:	B4

6 Verlängerungen von Pflanzenschutzmittelzulassungen

Folgende Zulassungen wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 verlängert:

Mittel	Wirkstoff	Zulassungsnummer	Verlängerung bis:	Verwendung in:
Trico	Schaffett	007136-00	31.08.2023	Schwarzer Holunder
Certosan, proagro Wildverbisschutz, WildStopp	Blutmehl	034267-00 034267-60 034267-61	31.08.2023	Obstgehölze
Wöbra, Proagro Schäl- und Fraßstopp	Quarzsand	043444-00 043444-60	31.08.2023	Obstgehölze
Neudosan Neu Blattlausfrei, Neudosan Neu, Neudosan Obst- & Gemüse-SchädlingsFrei	Fettsäure- Kaliumsalze	034207-00 034207-60 034207-61	31.08.2023	Kernobst, Steinobst, Beerenobst
RipeLock Tabs 2.0	1-Methylcyclopropen	008367-00	31.10.2022	Banane
SmartFresh ProTabs	1-Methylcyclopropen	008368-00	31.10.2022	Apfel, Birne, Pflaume
SmartFresh	1-Methylcyclopropen	025638-00	31.10.2022	Apfel, Birne

Bei den Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben handelt es sich um eine Auswahl. Die vollständigen Angaben sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen behandelte Flächen erst nach Abtrocknung des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Merle Peters	04120 7068-216 0170 6111612	mpeters@lksh.de
Claudia Willmer	04120 7068-208	cwillmer@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.